

12.12.2013

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

### **des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und Forschung**

zum Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 16/3527

#### 2. Lesung

### **Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“**

#### **Beschlussempfehlung**

Der Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/3527 - wird mit folgenden Änderungen angenommen:

I. § 6 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„4. zwei Personen, die auf Vorschlag des Personalrats vom Stiftungsrat berufen werden, und“

II. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Darüber hinaus können Vertreterinnen und Vertreter anderer Gruppen, auch des Personals, berufen werden.“

Datum des Originals: 12.12.2013/Ausgegeben: 13.12.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter <a href="http://www.landtag.nrw.de">www.landtag.nrw.de</a>
--

III. § 11 wird wie folgt geändert:

Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Beschäftigte der Stiftung sowie ihr zugewiesene Beamtinnen und Beamte dürfen Einrichtungen und Angebote der Universitäten Köln und Bonn im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie bei den Universitäten Beschäftigte. Beschäftigte der Stiftung dürfen Einrichtungen und Angebote des Landes im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie Beschäftigte des Landes.“

## Bericht

### A Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Landesregierung zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin“ - Drucksache 16/3527 - wurde vom Plenum am 25. September 2013 an den Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung zur Beratung überwiesen.

Im Rahmen der letzten Evaluierung seitens der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e. V. (WGL) wurde empfohlen, die Deutsche Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED) als rechtlich selbstständige Institution zu organisieren, so wie dies für Leibniz-Einrichtungen üblich ist. Um dieser Empfehlung zu entsprechen und damit den Verbleib der ZB MED in der Leibniz-Gemeinschaft sowie die gemeinsame Finanzierung durch Bund und Länder abzusichern, soll mit dem Gesetzentwurf die rechtlich unselbstständige Landeseinrichtung in eine rechtlich selbstständige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Köln und einem weiteren Standort in Bonn umgewandelt werden. Die Fortführung der ZB MED als Stiftung des öffentlichen Rechts soll einen Personalübergang der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unter größtmöglicher Besitzstandswahrung ermöglichen.

### B Beratung

Der Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung hat sich in seinen Sitzungen am 9. Oktober 2013, 13. November 2013 und 11. Dezember 2013 mit dem Gesetzentwurf befasst. Er führte am 13. November 2013 ein Sachverständigengespräch zum Gesetzentwurf durch. Zum Inhalt dieses Sachverständigengesprächs wird auf das Ausschussprotokoll 16/392 verwiesen. Alle abgegebenen Beiträge sind darin ausführlich dokumentiert.

An schriftlichen Stellungnahmen standen zur Verfügung:

- |                       |   |  |
|-----------------------|---|--|
| Stellungnahme 16/1213 | - | Leiter der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin<br>Köln/Bonn  |
| Stellungnahme 16/1221 | - | Personalrat bei der Deutschen Zentralbibliothek<br>für Medizin gemeinsam mit dem Hauptpersonalrat beim<br>Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung<br>des Landes NRW |

### C Beratungsergebnis

Zur abschließenden Sitzung am 11. Dezember 2013 wurde von den Fraktionen von SPD und Grünen ein gemeinsamer Änderungsantrag vorgelegt. Der Antrag ist nachfolgend dargestellt:

*„Änderungsantrag der Fraktion der SPD und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zum Gesetzentwurf der Landesregierung „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Deutsche Zentralbibliothek für Medizin““ (Drucksache 16/3527)*

*Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:*

*I. § 6 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:*

*„4. zwei Personen, die auf Vorschlag des Personalrats vom Stiftungsrat berufen werden, und“*

II. In § 9 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

*„Darüber hinaus können Vertreterinnen und Vertreter anderer Gruppen, auch des Personals, berufen werden.“*

III. § 11 wird wie folgt geändert:

*Folgender Absatz 8 wird angefügt:*

*„(8) Beschäftigte der Stiftung sowie ihr zugewiesene Beamtinnen und Beamte dürfen Einrichtungen und Angebote der Universitäten Köln und Bonn im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie bei den Universitäten Beschäftigte. Beschäftigte der Stiftung dürfen Einrichtungen und Angebote des Landes im gleichen Umfang und zu den gleichen Bedingungen in Anspruch nehmen wie Beschäftigte des Landes.“*

*Begründung:*

*Der vorliegende Gesetzentwurf, der auf eine Sicherung der Förderung der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin im Rahmen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz e.V. zielt, wird in seiner Zielsetzung ausdrücklich begrüßt. Allerdings besteht Änderungsbedarf, um der Berücksichtigung der Anliegen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ZB MED bestmöglich Ausdruck zu verleihen.*

*Zu Änderung I - § 6 Abs. 2 Nr. 4:*

*Mit dieser Änderung wird eine stärkere Beteiligung der dem Personalrat zuzurechnenden beratenden Mitglieder im Stiftungsrat herbeigeführt.*

*Zu Änderung II - § 9 Abs. 1:*

*Mit dieser Änderung wird die Möglichkeit einer satzungsgemäßen Berufung von Vertreterinnen und Vertretern des Personals in den wissenschaftlichen Beirat herausgestellt.*

*Zu Änderung III - § 11:*

*Durch die Regelung in Absatz 8 Satz 1 stehen den Beschäftigten der Stiftung sowie den der Stiftung zugewiesenen Beamtinnen und Beamten sowohl die Einrichtungen als auch die Angebote der kooperierenden Universitäten Köln und Bonn offen.*

*Absatz 8 Satz 2 stellt sicher, dass den Beschäftigten der ZB MED der Zugang zu den Aus- und Fortbildungsangeboten des Landes wie vor der rechtlichen Verselbständigung der ZB MED eröffnet bleibt. Soweit es um die zugewiesenen Beamtinnen und Beamten geht, ist der Zugang zu den Einrichtungen und Angeboten des Landes bereits dadurch sichergestellt, dass dieses Personal ungeachtet seiner Zuweisung weiterhin im Dienst des Landes verbleibt.* “

Im Anschluss an die Vorstellung und Diskussion zu den vorgesehenen Änderungen und zu Verständnisfragen zu Einzelregelungen des Gesetzentwurfs, zu denen das Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung Stellung bezog, nahm der Ausschuss den Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN einstimmig an.

Anschließend sprach sich der Ausschuss mit den Stimmen aller Fraktionen für die Annahme des Gesetzentwurfs der Landesregierung in der zuvor beschlossenen Fassung aus.

**D Abstimmungsergebnis**

In der Sitzung am 11. Dezember 2013 sprach sich der Ausschuss für Innovation, Wissenschaft und Forschung einstimmig dafür aus, den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 16/3527 - in der vom Ausschuss geänderten Fassung anzunehmen.

Arndt Klocke  
Vorsitzender